

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV)

für die

77. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Novellierung des Tierschutzgesetzes“

am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012

von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

in Berlin, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal E.300



Stellungnahme zur „Novellierung des Tierschutzgesetzes“ im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2012

Zu 1.)

Der Deutsche Bauernverband begrüßt diese Aussage des Europäischen Parlaments und sieht sich damit in seiner Kritik an den einseitigen nationalen Alleingängen Deutschlands im Hinblick auf über EU-Recht hinausgehende Regelungen voll und ganz bestätigt! Statt hier in Deutschland die Tierhaltungsstandards ständig einseitig zu verschärfen sollte sich die Bundesregierung viel stärker für eine konsequente Angleichung der Umsetzung und auch Auslegung von europäischem Recht in den einzelnen Mitgliedstaaten einsetzen.

Als trauriges Negativbeispiel aus jüngster Zeit sei hier nur an das Geschehen rund um das Verbot der Käfighaltung bei Legehennen und aktuell an die unterschiedlichen Auslegungen der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung bei Schweinen (z.B. Toleranzen bei Spaltenbreite, usw.) erinnert.

Zu 2.)

Der Deutsche Bauernverband hat sich im Jahr 2008 zusammen mit der ganzen Produktionskette verpflichtet, langfristig die Ferkelkastration zu beenden. Wirtschaftsseitig wurden seitdem erhebliche Anstrengungen unternommen, um dieses Ziel zu erreichen. Seit 01.04.2009 wurde der Einsatz schmerzlindernder Mittel als Pflichtkriterium im QS-System eingeführt (seit 2011 KO-Kriterium).

Im Dezember 2010 hat sich der Deutsche Bauernverband zusammen mit vielen anderen Organisationen auf europäischer Ebene freiwillig auf eine ambitionierte Zeitschiene bis 2018 für dieses angestrebte Ziel festgelegt. In der Europäischen Erklärung zur Beendigung der chirurgischen Kastration sind allerdings auch die Voraussetzungen genannt, die bis 2018 erreicht sein müssen, um nicht erhebliche Schäden für die gesamte Produktionskette und letztendlich auch den Verbraucher zu riskieren.

In Deutschland arbeitet die gesamte Wertschöpfungskette innerhalb einer QS-Koordinierungsplattform konzentriert an Lösungen. Erste Betriebe sind bereits in die Ebermast eingestiegen.

Der Deutsche Bauernverband empfindet es als kontraproduktiv für jedes weitere, freiwillige, wirtschaftsseitige Engagement im Bereich Tierschutz, wenn das Tierschutzgesetz im Hinblick auf ein Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration zum jetzigen Zeitpunkt geändert wird. Gleiches gilt für die Ausblendung der in der europäischen Erklärung genannten Voraussetzungen für die flächendeckende Ebermast. Völlig unverständlich ist schließlich das gegenüber dem angestrebten Zieljahr für die Ebermast um 1 Jahr vorgezogene Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration.

Ferner gibt der Deutsche Bauernverband zu bedenken, dass die alleinige Ausrichtung auf die Ebermast zu unerwünschten Strukturwirkungen bei Landwirten wie auch Schlachthöfen führen kann. Das wird aus den bisherigen Arbeiten rund um das Projekt Ebermast immer deutlicher. Der Deutsche Bauernverband legt deswegen Wert darauf, dass es neben der Ebermast praktikable und für den einzelnen Landwirt einfach umzusetzende Alternativen gibt, die ökonomisch tragbar und am Markt akzeptiert sind.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist derzeit nicht erkennbar, dass 2017 alternative Verfahren zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen, die die o.a. Anforderungen erfüllen. Die bisher bekannten und im Gesetzentwurf genannten Verfahren erfüllen diesen Anspruch jedenfalls derzeit nicht!

Daher fordert der Deutsche Bauernverband von der Bundesregierung das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration aus dem Gesetzentwurf zu streichen bis entsprechende Alternativen zur Verfügung stehen – zumindest aber eine Evaluierung und Neubewertung der Situation Ende 2014 vorzunehmen.

Zu 3.)

Die tiergerechte und tierschutzfreundliche Haltung aller Nutztiere ist ein hohes Anliegen der Bauernfamilien in Deutschland. Das Wohlbefinden der Nutztiere ist eine elementare Frage für die Bauern, auch aus ökonomischen Gründen. Beispielsweise wurden unter Mitwirkung des Deutschen Bauernverbandes Eigenkontrollsysteme (z.B. QS, QM, usw.) aktiv eingeführt, die auch den Tierschutz überprüfen.

Heute machen z.B. bei QS mehr als 90% aller Schweinehalter freiwillig mit. Die Einhaltung der Tierschutzvorschriften wird im QS-System umfassend überwacht. In jedem Audit auf der Stufe Landwirtschaft werden u.a. die Betreuung des Tierbestandes durch einen Vertragstierarzt, der Einsatz von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration, Anforderungen an Stallboden und –klima, Temperatur und Beleuchtung sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften geprüft. Verstöße gegen Tierschutzvorschriften werden im QS-System als „K.O.“ behandelt. Der Betrieb fällt beim Audit durch. Erst nach Abstellung des Mangels und erneuter Kontrolle

kann der Betrieb wieder am System teilnehmen. Außerdem wird gegen den Betrieb ein Sanktionsverfahren eingeleitet, welches in letzter Instanz auch zum Ausschluss aus dem QS-System führen kann.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist die Einführung eines zusätzlichen staatlichen Eigenkontrollsystems überflüssig und erhöht lediglich den Bürokratieaufwand und die Kosten für Behörden und Landwirte!

Zu 4.)

Das historisch gewachsene Kulturgut des Pferdebrands zu verbieten, stößt Tausende Pferdezüchter und Millionen von Menschen, die sich dem Pferd verpflichtet fühlen, vor den Kopf. Markenzeichen für weltweit führende Zuchtorganisationen wie für Holsteiner, Hannoveraner, Oldenburger, Westfalen, Mecklenburger und Trakehner sollten nicht opportunistisch und wider besseres Wissen dem Zeitgeist geopfert werden.

Darüber hinaus zeigen neueste Studien, dass das Setzen des Brandzeichens nicht mehr Stress bei den Fohlen verursacht als das Chippen. Der Umgang mit den Tieren bei der Markierungsprozedur, wie beispielsweise das Festhalten, scheint eine viel größere Wirkung auf die Tiere zu haben als der kurze Moment des Chippens oder Brennens selbst.

Der Deutsche Bauernverband lehnt das Verbot des Schenkelbrandes ab! Stattdessen sollte – wie es das EU-Recht vorsieht – alternativ zum Chippen auch in Deutschland der Schenkelbrand zulässig bleiben.

Zu 5.)

Siehe Antwort zu Frage 4

Zu 8.)

Aus unserer Sicht beziehen sich die Änderungen hier ausschließlich auf den Hobbytierbereich und nicht auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung.

Zu 9.)

Wir verweisen hier auf die entsprechenden wissenschaftlichen Studien (z.B. das von der EU geförderte Animal Welfare Quality Project). Aus unserer Sicht scheinen bisher zwar zahlrei-

che Indikatoren erforscht zu sein. Eine darauf aufbauende ganzheitliche Bewertung bestehender und neu zu entwickelnder Tierhaltungssysteme mit Bewertung von Zielkonflikten innerhalb der Tierwohlindikatoren als auch mit Nachhaltigkeitselementen (Ökonomie, Ökologie, Soziales) fehlt derzeit.

Zu 11.)

Aus unserer Sicht sind es nicht fehlende Punkte sondern vielmehr die über geltendes EU-Recht hinausgehenden Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und nicht zuletzt auch in den Auslegungen durch die Behörden vor Ort, die unserem Staatsziel Tierschutz entgegenwirken. Ein derartiges Vorgehen verlagert die Tierhaltung in andere Länder mit niedrigeren Tierschutzstandards.

Dem Staatsziel Tierschutz förderlicher ist dagegen ein weitgehend EU-einheitliches Vorgehen bei Tierschutzstandards.

Zu 12.)

Siehe Antworten zu Frage 2 und 3

Zu 16.)

Siehe Antwort zu Frage 11

Zu 18.)

Der Tierschutz wurde im Jahr 2002 als Staatsziel im Grundgesetz zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben wurde. Diese Staatszielbestimmung enthält eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von der Politik bei der Gesetzgebung und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten ist.

Zudem hat das Bundeslandwirtschaftsministerium zu seiner allgemeinen Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Kommission zu berufen, die sich aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen und berufsständischer Organisationen, u.a. auch aus Tierschutzverbänden zusammensetzt. Diese Tierschutzkommission ist vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anzuhören.

In der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es Aufgabe der Parlamente, Recht zu setzen. Der Verwaltung im demokratischen Staat ist es aufgetragen, Gesetze zu vollziehen und Konflikte unter sachgerechter Abwägung aller Belange des Gemeinwohls zu lösen. Die Kontrolle über die Verwaltung obliegt Aufsichtsbehörden, Parlamenten und Gerichten.

Es widerspricht diesem System, Verbänden, die politisch niemandem verantwortlich sind, Klagerechte einzuordnen. Die Sicht von Tierschutzvereinen ist notwendigerweise einseitig auf die vom Vereinszweck bestimmten Interessen gerichtet und berücksichtigt nicht andere, die Allgemeinheit sonst berührende Interessen des Gemeinwohls.

Es ist nicht abzuschätzen, in welchem Ausmaß die Tierschutzvereine von diesem Recht Gebrauch machen würden. Bei Einführung eines Verbandsklagerechts sind die Auswirkungen auf Wirtschaft und Forschung unkalkulierbar. Als Folge wird sich eine aufgeblähte Bürokratie entwickeln, ohne effektiven Nutzen für die Tiere.

Der Deutsche Bauernverband lehnt die Einführung eines Verbandsklagerechtes und die Einführung eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz ab.

Zu 19.)

Bei dieser Frage kommt es darauf an, auf welchen Teil der Erwartungen von Verbrauchern man abzielt. Häufig wird hier nur auf Tierschutzerwartungen fokussiert und in Verbraucherumfragen einseitig und isoliert in dieser Richtung gefragt. Entgegen derartiger Darstellungen von Verbraucherwünschen in so manchen Fernsehsendungen haben wir auf zahlreichen Tagen des offenen Hofes im gesamten Bundesgebiet bei vielen Gesprächen und Stallbesichtigungen mit der Bevölkerung zahlreiche positive Rückmeldungen zur modernen Tierhaltung bekommen.

Gleichzeitig wissen wir aus persönlichen Gesprächen und entsprechenden Studien, dass der Verbraucher neben guten Tierhaltungsbedingungen auch Wert darauf legt, dass Lebensmittel preiswert sind. Indiz hierfür ist ferner, dass das Segment der Bioprodukte im Bereich Schweine- und Geflügelfleisch nie über einen Marktanteil von 1% hinausgekommen ist. Der Marktanteil des immer wieder positiv in Szene gesetzten und u.a. vom Deutschen Tierschutzbund unterstützten Produktionsverfahrens von Neuland hat im Verlauf seines mittlerweile mehr als 20-jährigen Bestehens bundesweit nicht einmal den Status einer Nische erreicht und liegt deutlich unter dem entsprechenden Biosegment.

Berücksichtigt man also, dass der Verbraucher nicht nur Erwartungen an den Tierschutz, sondern auch an den Preis und vielleicht noch an den Wunsch regionaler Herkunft hat, dann

schießt der Entwurf des Tierschutzgesetzes im Sinne unserer Antwort zu Frage 16 bzw. 11 (drohende Verlagerung der Tierhaltung in Länder mit niedrigeren Tierschutzstandards) sogar über das Ziel hinaus.

Zu 20.)

Die Auswirkungen des Gesetzentwurfes von Bündnis 90/Die Grünen wären erheblich. Beispielhaft möchten wir hier nur auf die Streichung der bisherigen Ausnahmen von der Betäubungspflicht hinweisen. Danach fallen die betäubungslose Kastration männlicher Rinder, Schafe, Ziegen, Ferkel, das betäubungslose Enthornen von Rindern, das betäubungslose Schwanzkürzen bei Ferkeln und Lämmern, das betäubungslose Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln und das betäubungslose Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnküken, die als Zuchthähne Verwendung finden, zukünftig unter die Betäubungspflicht. Darüber hinaus wird hier in der Regel von Einzelfallentscheidungen gesprochen.

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen ignorieren völlig, dass Eingriffe am Tier bisher noch notwendig sind und nicht von heute auf morgen beendet werden können, da das Leid für die Tiere dann um ein vielfaches steigen würde. Darüber hinaus wird übersehen, dass bereits enorme Anstrengungen unternommen und zahlreiche Projekte bei der Suche nach praktikablen und wirtschaftlichen Lösungen auf den Weg gebracht wurden. Schließlich werden die in der Landwirtschaft üblichen Innovationsrhythmen von – je nach Stallanlage – ca. 15 – 30 Jahren übersehen. Mehr lassen die Gewinnmargen in der Landwirtschaft in der Regel nicht zu.

Ein Umsetzen drastisch verschärfter Tierschutzstandards führt nicht nur zu einem erheblichen Strukturwandel, sondern geradezu zu einem Strukturbruch. Hiervon wären in der Regel die kleineren Betriebe zuerst und am stärksten betroffen. Als Beispiel für derartige Auswirkungen möchten wir auf das notwendige Umstellen der Altanlagen von Sauenbetrieben auf die Gruppenhaltung ab 2013 hinweisen. Hier zeichnet sich bereits jetzt eine massive Aufgabe des Produktionszweigs „Sauenhaltung“ vor allem bei den kleineren Betrieben ab.

Der vorgelegte Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen hätte bei sofortiger Umsetzung noch weit drastischere Auswirkungen. Es ist eine Verlagerung der Tierhaltung in Länder mit niedrigeren Standards zu befürchten. Das kann nicht im Sinne des Staatsziels Tierschutz sein!